

Obligatorische Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 3 Mio. abgeschlossen haben.

Hundebildung

Das in der nationalen Tierschutzverordnung vorgeschriebene Hundekurs-Obligatorium (Sachkundenachweis) wurde per 1. Januar 2017 aufgehoben. Es wird aber empfohlen, mit dem Vierbeiner eine entsprechende Hundebildung zu absolvieren, damit der Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann und zum Erwerb von Kenntnissen betreffend artgerechter Tierhaltung, dem Umgang mit Hunden und zum allgemeinen Wohl des Hundes.

Bewilligungspflicht potenziell gefährlicher Hunde

Potenziell gefährliche Hunde dürfen im Kanton Basel-Landschaft nur mit einer kantonalen Bewilligung gehalten werden. Diese muss vor der Anschaffung des Hundes eingeholt werden. Grundsätzlich ist das Veterinäramt des Kantons Baselland dafür zuständig. Zu den potenziell gefährlichen Hunden gehören: Bullterrier, Staffordshire Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, American Pit Bull Terrier, Rottweiler, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro und Kreuzungen mit diesen Rassen.

Nützliche Links

www.amicus.ch
www.bvet.admin.ch
www.tiererichtighalten.ch
www.skg.ch
www.vjf.bl.ch
www.tierschutz.ch

Kontakt

Einwohnergemeinde Gelterkinden
Gemeindeverwaltung
Marktgasse 8
4460 Gelterkinden

Telefon 061 985 22 22
Telefax 061 985 22 33
gemeinde@gelterkinden.ch
www.gelterkinden.ch



Einwohnergemeinde Gelterkinden
Gemeindeverwaltung

Im Januar 2017

Informationen

Für Hundehalterinnen
und Hundehalter



Checkliste

Vor der Anschaffung

- Sicherstellen, dass der Hund einen Mikrochip trägt (beim Tierarzt)
- Obligatorische Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme CHF 3 Mio.
- Registrierung des Hundehalters in AMICUS (bei der Gemeinde)

Nach der Anschaffung

- Registrierung des Hundes in AMICUS innert 10 Tagen (beim Tierarzt)
- Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde innert 30 Tagen

Übergabe, Übernahme, Ausfuhr ins Ausland oder Todesfall

- Mutationen müssen vom Hundehalter selbständig innert 10 Tagen in AMICUS erfasst werden
- Meldung bei der Gemeinde innert 30 Tagen

Umzug mit Hund oder Namensänderung des Halters

- Meldung bei der Gemeinde innert 30 Tagen

Allgemein

- Den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, so dass weder Menschen oder andere Tiere gefährdet oder belästigt werden
- Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten
- Hundekot korrekt beseitigen
- Hundesteuer jährlich bezahlen

Weitere Informationen

Kennzeichnung des Hundes

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden. Ein im Ausland gechippter Hund muss nach Zuzug vom Ausland von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt in AMICUS registriert werden.

Registrierung Ersthundehalter bei AMICUS

Hunde und Halter müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt die Identitas AG (AMICUS). Wer zum ersten Mal Hundehalter werden möchte, muss sich vorgängig von der Wohnsitzgemeinde in AMICUS registrieren lassen. Anschliessend werden von AMICUS die Benutzerdaten und das Passwort mit der Post zugestellt.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übergeben)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS registriert ist und einen neu-en Hund übergeben möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu muss zwingend die AMICUS-Identifikationsnummer sowie Vor- und Nachname des neuen Halters eintragen werden.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS (Hund übernehmen)

Wer bereits als Hundehalter in AMICUS registriert ist und einen neu-en Hund übernehmen möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu geben Sie dem bisherigen Halter Ihre AMICUS-Identifikationsnummer bekannt, warten bis dieser den Halterwechsel mutiert hat, loggen sich in AMICUS ein und übernehmen dann den Hund. Bei dieser Gelegenheit können Sie dem Hund auch einen neuen Namen geben.

Meldepflicht bei der Gemeinde

Halter registrierter Hunde müssen Änderungen ihrer Personalien, Halterwechsel, Zu-, Um- oder Wegzüge sowie den Tod des Hundes innert 30 Tagen der Wohnsitzgemeinde melden. Dabei sind nebst Name und Adresse des Halters auch die wichtigsten Angaben zum Hund anzugeben: Name, Geburtsdatum, Rasse, Geschlecht und Chip-Nummer.

Hundesteuer

Mit der Hundesteuer werden die Aufwände der Gemeinde gedeckt, z.B. Unterhalt und Ersatz Robidog-Kästen, Robidog-Säckli, Entsorgung Hundekot, Personalaufwand, Vollzug Hundegesetz. Sie beträgt in Gelterkinden für den ersten Hund CHF 100 pro Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt CHF 150 pro Jahr. Ausnahmen/Spezialfälle siehe Hundereglement der Gemeinde Gelterkinden. Die Rechnung ist eine Jahrespauschale.